

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 2. Juli 2007**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.06.2014

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-75/13

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3347

Geltungsdauer

vom: **1. Januar 2014**

bis: **1. Januar 2019**

Antragsteller:

**ZLT Lüftungs- und
Brandschutztechnik GmbH**

Wilhermsdorfer Straße 28
09387 Jahnsdorf / Erzg.

Zulassungsgegenstand:

VENTIPIPE 90, Schachtelemente für Abgasanlagen T400 L90

Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3347 vom 2. Juli 2007, ergänzt und verlängert durch Bescheid vom 14. Dezember 2010.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Schachtelemente für Abgasanlagen aus Silikat-Brandschutzplatten mit der Produktklassifizierung T400 L_A90¹.

Die Schachtelemente sind zur Herstellung von Außenschalen von Montageabgasanlagen bis zu einer maximalen lichten Abmessung von 600 mm x 600 mm vergleichbar mit den in Abschnitt 7.2.3 von DIN V 18160-1:2006-01² genannten Außenschalen, bestimmt. Die maximale Elementlänge beträgt 3000 mm; die Geschosshöhe darf bis 5000 mm betragen.

Die Herstellung der Montageabgasanlagen erfolgt nach den Verwendungsregeln von DIN V 18160-1:2006-01².

Sofern die mit den Schachtelementen hergestellten Abgasanlagen mit Innenschalen nach DIN EN14471 verwendet werden, ist die Produktklassifizierung auf T160 L_A90 zu begrenzen.

Zur Erfüllung der Feuerwiderstandsdauer sind die mit den Außenschalenelementen errichteten Abgasanlagen immer mit Innenschalen und einem Abstand zwischen Innen- und Außenschale von mindestens 30 mm auszuführen. Der Abstand darf auch mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dämmschalen für Abgasanlagen versehen werden. Bei einer Anwendung mit Innenschalen für Überdruck muss eine Belüftung der Außenschale vorgesehen werden.

2. Der Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1.1 Brandschutzplatten

Die Silikat-Brandschutzplatten "Promatect-L500" entsprechend dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-NDS04-2 mit einer Wangendicke von mindestens 40 mm bzw. die Silikat-Brandschutzplatten "SUPALUX-V" entsprechend dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-05-024 mit einer Wangendicke von mindestens 45 mm müssen frei von Rissen sein.

Die übrigen Maße müssen den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

1	L _A 90	Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN 18160-60:2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (mit thermischer Vorbehandlung)
2	DIN V 18160:2006-01	Abgasanlagen - Teil1: Planung und Ausführung

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-7.4-3347

Seite 4 von 4 | 3. Juni 2014

3. Der Abschnitt 2.2.2 erhält folgende Fassung:

2.2.2 Kennzeichnung

Die Formstücke/der Lieferschein/die Verpackung oder der Beipackzettel der Schachtelemente müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T400 L_A90 bzw T160 L_A90 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

4. Die Tabelle 1 im Abschnitt 2.3.2 erhält folgende Fassung:

Tabelle 1: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Brandschutzplatten	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	P-NDS04-2 P-MPA-E-05-024
		Abmessungen	einmal täglich	Anlage 1 und 2
2.1.2	Verbindungs- muffen - außen -	Übereinstimmungs- zeichen	bei jeder Lieferung	P-MPA-E-00-643
2.1.3	Verbindungs- muffen - innen -	Formgebung		Anlage 3
2.1.4	Kleber	Übereinstimmungs- zeichen		P-NSD04-5

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt